jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/4/18 2001/01/0023

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.2002

**Index**

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

**Norm**

AsylG 1997 §7;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

**Rechtssatz**

Betreffend die Glaubwürdigkeit des Asylwerbers können aus der Einvernahme vor der Sicherheitsdirektion (aus 1991) - auch wenn es zutrifft, dass sie sich nicht durch großen Detailreichtum auszeichnet - nur dann Schlüsse gezogen werden, wenn seitens der Behörde - erfolglos - auf eine nähere Detaillierung der Angaben gedrungen worden wäre (Hinweis: Erkenntnis vom 20. Juni 1995, Zl. 94/19/0625).

Hier: Die seinerzeitigen Angaben des Asylwerbers, die in Richtung "Sippenhaftung" gehen, erreichen noch einen solchen Detaillierungsgrad, dass daraus - ihr Zutreffen unterstellt - auf einen asylrelevanten Sachverhalt geschlossen werden könnte (Hinweis Erkenntnis vom 19. Dezember 2001, Zl. 98/20/0312).

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:2001010023.X03

**Im RIS seit**

13.06.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at